

Bezirkshauptmannschaft Gmünd,

Z. IX-114/3

Gmünd, am 29. 3. 1927.

Gebharts
Taufstein
Naturdenkmal

B E S C H E I D .

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. 12. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Wirtschaftsbesitzers Eduard Schaden in Gebharts Nr. 2 stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 1144, Kat. Gemeinde Gebharts befindlichen Taufstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, dass es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gem. § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, dass die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach

zurückführung die Befugnis bei der Bezirkshauptmannschaft Grund
offen.

BUNDESDENKMALAMT

1527 5/II 7 (2 Bl.)

1127 I
9

Anschlussblatt zur Z. IX-114/3

Ergent an :

1. die Fachstelle für Naturschutz in Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/DD aus 1926 vom 6. 12. 1926,
2. dem Herrn Bürgermeister in Gebharts zum Berichte vom 1. 3. 1927,
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. Herrn Eduard Schaden, Wirtschaftsbesitzer in Gebharts Nr. 2
5. das Bezirksgericht Schrems,
mit dem Hinweise , dass der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes , auf dem sich das Naturdenkmal befindet, gem- § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie- Posten- Kommando in Schrems
z, EXH. Nr. 1521 vom 14. X 1926.

Der Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johann Zach
3943 Gebharts 47

Beilagen

GDW2-NA-109/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Halmenschlager Kurt

0 28 52 / 9025

Durchwahl
25236

Datum
04.11.2010

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Taufstein" auf dem Grundstück Nr. 1122, KG Gebharts,
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich der mit Bescheid vom 29. März 1927, IX-114/3, zum Naturdenkmal erklärte „Taufstein“ auf Grundstück Nr. 1144, KG Gebharts, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 1122, KG Gebharts**, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 29. März 1927, IX-114/3, wurde der „Taufstein“, auf Grundstück Nr. 1144, KG Gebharts, zum Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Aufgrund einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich der „Taufstein“ auf dem Grundstück Nr. 1122, direkt neben einem die Parzelle querenden Rückweg, ca. 30 m von der Grenze zum Grundstück Nr. 1121 entfernt, befindet.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:

Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstückszusammenlegungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde Schrems, Schremser Straße 6, 3950 Gmünd
3. Frau Pauline Zach, 3943 Gebharts 2

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Bezirkshauptmannschaft Gmünd,

Z. IX-114/3

Gmünd, am 29. 3. 1927.

Gebharts
Taufstein
Naturdenkmal

B E S C H E I D .

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. 12. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Wirtschaftsbesitzers Eduard Schaden in Gebharts Nr. 2 stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 1144, Kat. Gemeinde Gebharts befindlichen Taufstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, dass es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gem. § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, dass die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach

zurückführung die Befugnis bei der Bezirkshauptmannschaft Grund
offen.

BUNDESDENKMALAMT

1527 5/II 7 (2 Bl.)

1127 I
9

Anschlussblatt zur Z. IX-114/3

Ergent an :

1. die Fachstelle für Naturschutz in Bundesdenkmalamte z. Z. 4702/DD aus 1926 vom 6. 12. 1926,
2. dem Herrn Bürgermeister in Gebharts zum Berichte vom 1. 3. 1927,
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems
4. Herrn Eduard Schaden, Wirtschaftsbesitzer in Gebharts Nr. 2
5. das Bezirksgericht Schrems,
mit dem Hinweise , dass der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes , auf dem sich das Naturdenkmal befindet, gem- § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie- Posten- Kommando in Schrems
z, EXH. Nr. 1521 vom 14. X 1926.

Der Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johann Zach
3943 Gebharts 47

Beilagen

GDW2-NA-109/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Halmenschlager Kurt

0 28 52 / 9025

Durchwahl
25236

Datum
04.11.2010

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Taufstein" auf dem Grundstück Nr. 1122, KG Gebharts,
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich der mit Bescheid vom 29. März 1927, IX-114/3, zum Naturdenkmal erklärte „Taufstein“ auf Grundstück Nr. 1144, KG Gebharts, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 1122, KG Gebharts**, befindet.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 29. März 1927, IX-114/3, wurde der „Taufstein“, auf Grundstück Nr. 1144, KG Gebharts, zum Naturdenkmal erklärt.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 - 15:00 Uhr

Bürgerbüro und Information auch Dienstag 15:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0024759

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at – Telefax: 02852/9025-25231

Aufgrund einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass sich der „Taufstein“ auf dem Grundstück Nr. 1122, direkt neben einem die Parzelle querenden Rückweg, ca. 30 m von der Grenze zum Grundstück Nr. 1121 entfernt, befindet.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:

Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstückszusammenlegungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweise:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde Schrems, Schremser Straße 6, 3950 Gmünd
3. Frau Pauline Zach, 3943 Gebharts 2

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r